

06.06.02

Wi

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung regelt bislang nicht in ausreichendem Maße Maßnahmen gegen die mögliche missbräuchliche Verwendung von Rufnummern zum Angebot sogenannter Mehrwertdienste. Das Problem der unerlaubten Werbung per Telefax, E-Mail und SMS und insbesondere sich vom Nutzer unbemerkt einwählender Internetverbindungen über 0190er-Rufnummern (sog. Dialer), die zu überhöhten Telefonkosten führen, nehmen ständig zu und erfordern normative Konsequenzen, nachdem die Selbstregulierungsmechanismen der Wirtschaft nicht erfolgreich diese Missbräuche unterbunden haben.

B. Lösung

Mit der Änderung werden die Diensteanbieter von öffentlichen Telefonnetzen in die Lage versetzt, wiederholt gegen geltendes Recht verstößende Unternehmen vom weiteren Angebot auszusperren.

Durch Erweiterung des § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die weitgehend bereits bestehende Praxis, auch Namen und ladungsfähige Anschrift des jeweiligen Anbieters auszuweisen, zur zwingenden Regelung. Dadurch wird dem Telefonkunden die Möglichkeit gegeben, sich mit seinen Einwendungen direkt an die entsprechenden Anbieter zu wenden.

Zudem werden die rechnungstellenden Diensteanbieter (z.B. DTAG) verpflichtet, die Telefonkunden in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass sie gegenüber einzelnen strittigen Forderungen, die keine eigenen Forderungen des Rechnungserstellers sind, gesondert Einwendungen erheben können. Eine Verbesserung der Rechtslage besteht darin, dass der Rechnungsersteller in diesen Fällen die umstrittene Forderung nicht einziehen darf und der jeweilige Anbieter die Forderung gegenüber dem Rechnungsempfänger selbst geltend machen muss.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Sonstige Kosten

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden durch die verordnungsrechtlichen Maßnahmen, die einen besseren Kundenschutz im Bereich der Telekommunikation gewährleisten, in geringem Maße mit zusätzlichen Kosten belastet, die allerdings nicht so erheblich sind, dass negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch zu erwarten wären.

Bundesrat

Drucksache 505/02

06.06.02

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-
Kundenschutzverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-
Kundenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

Auf Grund des § 41 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern“
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die einzelnen Anbieter“ durch die Wörter „die Namen und ladungsfähigen Anschriften der einzelnen Anbieter“ ersetzt.
3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern

Diejenigen, die Kunden Nummern, mittels derer neben Telekommunikationsdienstleistungen weitere Dienstleistungen angeboten werden (Mehrwertdiensterufnummern) zur Nutzung überlassen, haben diese Kunden schriftlich darauf hinzuweisen, dass keine Werbung, Sachen oder sonstige Leistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zugesandt oder sonst übermittelt werden dürfen. Hat derjenige, der einem Kunden eine Mehrwertdiensterufnummer zur Nutzung überlassen hat, Kenntnis oder müsste er Kenntnis haben, dass diese Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Unterbindung des Rechtsverstoßes zu ergreifen. Er hat insbesondere nach erfolgloser Mahnung soweit möglich den Anschluss zu sperren, wenn er Kenntnis von einer wiederholten Zuwiderhandlung hat.“

4. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Rechnungsersteller muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass der Rechnungsempfänger berechtigt ist, Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben. Erklärt der Rechnungsempfänger gegenüber dem Rechnungsersteller, dass er gegen eine in der Rechnung gestellte Forderung, die keine eigene Forderung des Rechnungserstellers ist, Einwendungen erhebt oder verweigert er die Zahlung, so darf der Rechnungsersteller diese Forderung nicht mehr gegenüber dem Rechnungsempfänger geltend machen.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand der Verordnung

Mit der Verordnung sollen die Verbraucherrechte im Zusammenhang mit unerwünschter Werbung und den sog. Dialern gestärkt werden.

Das Thema der unerwünschten Werbung per Fax, E-Mail und SMS wird von vielen Bürgern als großes Ärgernis empfunden. Es ist unstrittig, dass diese Form der Werbung gegen geltendes Recht verstößt. Diese rechtswidrige Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern soll unterbunden werden. Eine effiziente Möglichkeit, gegen solche Anbieter vorzugehen, hat derjenige, der die Mehrwertdiensterufnummern weitergibt. Er soll die Möglichkeit bekommen, bei einem wiederholten Verstoß gegen geltendes Recht den Anschluss zu sperren.

Um die Problematik mit den sog. Dialern zu bekämpfen, soll der jeweilige Anbieter verpflichtet werden, seine Forderungen bei Einwendungen des Rechnungsempfängers selber durchzusetzen. Die Rechtsstellung des Rechnungsempfängers wird dadurch gestärkt, dass der Rechnungsersteller eine solche bestrittene Forderung, die keine eigene Forderung des Rechnungserstellers ist, nicht mehr einziehen darf. Zudem muss die ladungsfähige Anschrift des Anbieters genannt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden durch die verordnungsrechtlichen Maßnahmen, die einen besseren Kundenschutz im Bereich der Telekommunikation gewährleisten, in geringem Maße mit zusätzlichen Kosten belastet, die allerdings nicht so erheblich sind, dass negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch zu erwarten wären.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die weitgehend bereits bestehende Praxis, auch Namen und ladungsfähige Anschrift des jeweiligen Anbieters auszuweisen, zur zwingenden Regelung. Dadurch wird dem Telefonkunden die Möglichkeit gegeben, sich mit seinen Einwendungen direkt an die entsprechenden Anbieter zu wenden.

Zu Nummer 3

Um die Sanktionsmöglichkeiten im Falle rechtswidrig genutzter Mehrwertdiensterrufnummern zu verschärfen, sollen Diensteanbieter, die ihren Kunden Mehrwertdiensterrufnummern zur Nutzung überlassen, konkrete Verpflichtungen auferlegt werden. Bei Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung oder Werbung für die Nutzung werden sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu unternehmen, um die rechtswidrige Nutzung zu unterbinden. Hierzu zählen neben dem Entzug der Mehrwertdiensterrufnummer letztlich auch die Sperrung des Anschlusses. Diese Handlungsverpflichtung entspricht der Verantwortlichkeit nach § 11 Teledienstegesetz, wonach Diensteanbieter für fremde Informationen verantwortlich sind, wenn sie nicht unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information erlangt haben oder ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen Tatsachen oder Umstände bekannt geworden sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich geworden ist.

Durch den neuen § 13a wird die Möglichkeit geschaffen, Beschwerden von Verbrauchern an die Diensteanbieter weiterzuleiten. Dadurch werden diese in Kenntnis über die rechtswidrige Nutzung gesetzt und müssen bei einer wiederholten Zuwiderhandlung den Anschluss sperren.

Bei den Mehrwertdiensterrufnummern handelt es sich nach der Legaldefinition um alle Rufnummern, mit denen zusätzliche Dienstleistungen - z.B. Informationsdienste wie Wetter- oder Fahrplanauskünfte - zusammen mit der Telefonrechnung abgerechnet werden. Hierzu zählen vor-

nehmlich die 0190-er Rufnummern. Die zusätzlichen Dienstleistungen sind keine Telekommunikationsdienstleistungen.

Zu Nummer 4

Die Rechte des Verbrauchers sollen hierdurch verstärkt werden. Der nach § 15 TKV zum Inkasso, nicht aber zur Weiterverfolgung der Forderung verpflichtete Rechnungsersteller hat in der Rechnung kenntlich zu machen, welche Forderungen er für Dritte, z.B. für Verbindungsnetzbetreiber oder Mehrwertdiensteanbieter, geltend macht. Erhebt der Rechnungsempfänger Einwendungen gegen eine solche Forderung, auch in Form der reinen Nichtzahlung, obliegt nach der vorliegenden Regelung die Durchsetzung dieses Anspruchs dem jeweiligen Anbieter. Die bisherige Rechtslage wird insoweit verbessert, als der Rechnungsersteller eine solche bestrittene Forderung nicht mehr einziehen darf mit der Folge, dass der Anbieter selbst tätig werden muss, um seinen Anspruch durchzusetzen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.